

Bekanntmachung der Gemeinde Ramin Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen in Bismark" der Gemeinde Ramin nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Ramin hat am 28.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen in Bismark" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das ca. 0,6 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 43 der Flur 104 in der Gemarkung Bismark. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Stettiner Straße (B 104) (Flurstück 60/2) und die westliche Grenze bildet die Wohnbebauung Stettiner Straße 26 (Flurstück 42). Die östliche Grenze bilden die Wohnbebauungen Stettiner Straße 32, 34 und 34a (Flurstück 44 und 45); Im Norden grenzt eine Ackerfläche an den Geltungsbereich (Flurstück 50/3). Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen in Bismark" der Gemeinde Ramin (Stand: Juni 2025) und der Entwurf der Begründung (Stand: Juni 2025) sowie der Artenschutzfachbeitrag werden in der Zeit

vom 05. August 2026 bis einschließlich 07. September 2026

im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauplanungsportal Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung eines Papierexemplars im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr,
dienstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr
donnerstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr
freitags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Ramin abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch an folgende E-Mailadresse abzugeben: l.werth@amt-lp.de. Stellungnahmen können auch schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ramin, den 17.06.2026


R. Retzlaff
Bürgermeister

